

Deutsche Vereinigung für
Rehabilitation e. V. (DVfR)
Maaßstraße 26
69123 Heidelberg

Tel.: 06221 / 18 79 01-0
Fax: 06221 / 16 60 09
E-Mail: info@dvfr.de
www.dvfr.de

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Va1
– per E-Mail –

Heidelberg, 04.12.2015

Stellungnahme der DVfR zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, hier: Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 09.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die DVfR zu im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vorgesehenen Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 09.11.2015 Stellung.

1. Neuformulierung § 1 „Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt“:

Die Einfügung der Absätze 2 und 3 wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings tragen die geplanten Neuregelungen zum Geltungsbereich aus Sicht der DVfR den strukturellen Anforderungen zur Umsetzung von Selbstbestimmung und Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention nur dann hinreichend Rechnung, wenn ihre Umsetzung auch auf praktischer Ebene, insbesondere im für behinderte Menschen so bedeutsamen Bereich der (hier durch § 1 Abs. 2 Satz 2 erfassten) regionalen und überregionalen Sozialleistungsträger wirksam erfolgt.

Insgesamt sollte aus Sicht der DVfR möglicher Bearbeitungsbedarf von weiteren Fachgesetzen etwa im Verkehrsbereich im Zuge der Novellierung des BGG rasch geprüft und umgesetzt werden. Auch sollten die geplanten Änderungen im Rahmen der im aktuellen Arbeitsentwurf zum Nationalen Aktionsplan 2.0 vorgesehenen Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit Blick auf die Frage der Einbeziehung privater Wirtschaftsakteure Berücksichtigung finden.

2. Neufassung § 3 „Behinderung“:

Die DVfR begrüßt grundsätzlich die nunmehr auf dem geänderten Verständnis von Behinderung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention basierende Neuformulierung.

Allerdings sollten zusätzlich zur „gleichberechtigten“ Teilhabe die Worte „volle, wirksame“ eingefügt und damit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Art. 2, 19, 26) Rechnung getragen werden. Zudem sollten auch im BGG Menschen mit einer drohenden Behinderung einbezogen werden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Andernfalls würden betroffene Menschen

leistungsrechtlich (vgl. Präventionsverpflichtungen gem. §§ 3, 84 SGB IX) und gleichstellungsrechtlich unterschiedlich behandelt, abhängig davon, ob die Behinderung erst droht oder bereits eingetreten ist.

3. Änderung § 4 „Barrierefreiheit“

Die DVfR begrüßt, dass bei der Definition von Barrierefreiheit die Wörter „zugänglich und nutzbar“ um „auffindbar“ ergänzt werden sollen. Um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen noch deutlicher Rechnung zu tragen, sollte allerdings die Mitnahme von Hilfsmitteln explizit mit aufgenommen werden. Dies kann durch den ergänzenden Satz „Hierbei ist die Nutzung individuell benötigter Hilfsmittel zulässig.“ erfolgen (vgl. z. B. Landesbehindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen).

4. Kommunikation (§§ 6, 9, 11):

Neuregelungen zur barrierefreien Kommunikation sollten aus Sicht der DVfR nicht auf einzelne Zielgruppen behinderter Menschen verengt werden, sondern möglichst offen gefasst werden. Es ist dringend zu vermeiden, dass nicht allen betroffenen Menschen die gleichen Rechte eingeräumt werden, nur weil sie möglicherweise nicht die in den jeweiligen Regelungen enthaltenen behinderungsspezifischen Anforderungen erfüllen. Zudem muss deutlich werden, dass barrierefreie Kommunikation auch z. B. zur Wahrnehmung der Rechte von unter elterlicher Sorge oder Betreuung stehenden Personen erfolgen kann.

Aus diesem Grund schlägt die DVfR vor, in Orientierung an Formulierungen des zu novellierenden Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Abschnitt 2 eines neu gefassten BGG eine grundsätzliche Regelung zur barrierefreien Kommunikation aufzunehmen.

Der aktuelle Formulierungsvorschlag (Stand: November 2015) für das neue Landesbehindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen lautet:

„Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. (...)“

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen, stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung und hoffen, dass unsere Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann

- Vorsitzender der DVfR -